

Bundesministerium für Verkehr
Innovation und Technologie
Gruppe Straße
Abteilung ST3-Rechtsbereich Bundesstraßen
Stubenring 1
1011 Wien
per e-mail: st3@bmvit.gv.at

ZI. 13/1 05/183

GZ 324.100/0003-II/ST3/2005

BG, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971, das BG über die Mauteinhebung auf Bundesstraßen (Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 - BStMG) und das ASFINAG-Gesetz geändert werden

Referent: Dr. Eric Heinke, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Frau Mag. FAUNIE!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Im Allgemeinen:

Es wäre in genereller Hinsicht wünschenswert, wenn in Hinkunft der Gesetzestext in der Textgegenüberstellung (geltende – vorgeschlagene Fassung) ident wäre mit dem Gesetzestext im Entwurfsteil. Insbesondere finden sich hier im Gesetzestext in der Textgegenüberstellung der vorgeschlagenen Fassung sprachliche und Rechtschreibfehler, die im Gesetzestext im Entwurfsteil fehlen. Eine diebezüglich fehlerfreie Version in der Textgegenüberstellung würde eine diebezüglich notwendige Zusatzkontrolle nämlich entbehrlich machen.

Artikel 1 Änderung des Bundesstraßengesetzes 1971:

§ 7 Abs 3 2. Satz (Grundsätze und objektiver Nachbarschutz):

Die Wendung: „Für die Beurteilung von Beeinträchtigungen ist die Widmung im Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde von den Planungsabsichten des Bundes (...) heranzuziehen“ sollte besser lauten: „Für die Beurteilung, ob eine

Beeinträchtigung das nach den örtlichen Verhältnissen übliche Maß überschreiten, ist die Widmung im Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde von den Planungsabsichten des Bundes (...) heranzuziehen.“

Dadurch wird ein direkter Zusammenhang zu den Bestimmungen des ABGB – insbesondere zu §§ 364 ff ABGB – hergestellt. Dies scheint im Hinblick darauf, dass gemäß § 7a Abs 4 Bundesstraßengesetz n.F. Einwendungen, die sich auf zivilrechtliche Ansprüche beziehen, auf den Zivilrechtsweg zu verweisen sind geboten. Auch generell erscheint dies im Hinblick darauf notwendig, dass Anrainer allfällige Schadenersatzansprüche zivilrechtlich einzufordern haben.

§ 7a Abs 4 (Subjektiver Nachbarschutz):

Um Missverständnissen bzw. Auslegungsschwierigkeiten vorzubeugen, wäre in Abs 4 klarzustellen, dass die Bestimmungen des Bundesstraßengesetzes die subjektiven zivilrechtlichen Ansprüche der Nachbarn nicht berühren.

§ 10 Abs 1 (Beiträge von Unternehmungen, Ländern und Gemeinden):

Hier sollte in weiterer Ausführung des Abs 1 genau festgelegt werden, nach welchen Kriterien zu beurteilen ist, ob - und wenn ja, in welchem Ausmaß - ein Ausbau einer Bundesstraße durch eine (nicht bundeseigene) Unternehmung bedingt ist und wie genau der Kostenbeteiligungsschlüssel zu ermitteln ist. Dies wird wohl nur durch Sachverständigengutachten zu eruieren sein, wobei in den Verfahrensvorschriften sicher zu stellen ist, dass ausschließlich ein unabhängiger Sachverständiger heranzuziehen ist.

§ 20 (Enteignungsverfahren):

Dass es sich bei derart weitgreifenden Beeinträchtigungen eines verfassungsrechtlich geschützten Rechtes – nämlich dem auf Unantastbarkeit des persönlichen Eigentums – um ein sehr sensibles Thema handelt, muss gewiss nicht näher erörtert werden.

Dass nunmehr eine „Bewertung“ (a.F.: „Schätzung“) bei Festsetzung der Entschädigung stattzufinden hat, ist generell begrüßenswert. Für die Normadressaten wäre aber noch weitergehend gesetzlich sicher zu stellen, dass der tatsächliche Verkehrswert vergolten wird. Es wäre daher gleichzeitig die Verfahrensweise zur Ermittlung dieses Verkehrswertes zu normieren und Vorsorge dafür zu treffen, dass dieser durch einen unabhängigen Sachverständigen festgestellt wird, sofern dafür in den Bestimmungen über die Entschädigung und Parteistellung in § 18 Bundesstraßengesetz (geltende Fassung) nicht schon ausreichend Sorge getragen wurde.

Angemerkt wird hiezu, dass § 18 Bundesstraßengesetz ohnedies eine Schadloshaltung gemäss § 1323 ABGB vorschreibt. Es wären also nach Ansicht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages nur noch die entsprechenden Verfahrensvorschriften hinzuzufügen.

§ 25 (Ankündigungen und Werbungen):

Hier wäre noch genauer sicher zu stellen, dass die Anbringung von Werbung die Aufmerksamkeit der Bundesstraßenbenützer nicht unnötig auf sich zieht und deren Aufmerksamkeit auf den Verkehr nicht beeinträchtigt wird. Dieser Hinweis erfolgt obgleich dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag bewusst ist, dass die straßenpolizeilichen Vorschriften bereits diese Zwecke verfolgen. Zumindest ein Verweis auf diese einschlägigen Bestimmungen sollte aber zur Klarstellung erfolgen.

Artikel 2 Änderung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002:

§ 7 Abs 2 :

Da die ASFINAG – und dadurch letztlich auch der Bund – ohnedies schon generell von der Entrichtung der Bundesstraßenmaut profitieren und die Kraftfahrer gerade in letzter Zeit schon empfindliche Kostenerhöhungen hinnehmen mussten, scheint es unangemessen, die Kosten für die elektronische Entrichtung der Maut auf die Kraftfahrer generell zu überwälzen. Dies jedenfalls, soweit sich dies auf Private bezieht; der Berufsverkehr könnte solche Kosten, was zwar konjunkturell ebenfalls nicht wünschenswert wäre, auf den Endverbraucher abwälzen, was dem Privaten hingegen nicht möglich ist.

§ 7 Abs 5:

Die gemachten Erfahrungen mit der „Vignette“ lassen zu dieser Bestimmung besonders aufhorchen. Denn auch bezüglich der Vignette wäre es ja seinerzeit im Verantwortungsbereich der ASFINAG gelegen, für deren ausreichendes Vorhandensein Sorge zu tragen. Immer wieder aber kam und kommt es auch jetzt noch vor, dass an den Bezugsstellen zu gegebener Zeit keine Vignetten mehr verfügbar sind.

Auch bezüglich der Bestimmung, dass die ASFINAG dafür Sorge zu tragen hat, dass sich die Kraftfahrzeuge mit Einrichtungen zur elektronischen Mautentrichtung ausstatten können, scheint - mit diesem Erfahrungshorizont ausgestattet - daher Vorsicht geboten.

Es wäre daher jedenfalls zu normieren, dass die Stellen, welche derartige Geräte herauszugeben haben, jedem Kraftfahrzeuge, der darum angesucht hat, eine Bestätigung über die versuchte Erlangung auszustellen haben. Ist kein Gerät mehr vorhanden, so sollte der Lenker bei einer Anhaltung diese Bestätigung den Mautaufsichtsorganen vorweisen und so straffrei gehen können. Der Nachweis der versuchten – aber aus in der Sphäre der ASFINAG gelegenen, erfolglosen – Erlangung eines solchen Gerätes sollte den Lenker auch von der Entrichtung der sog. „Ersatzmaut“ i.S. der §§ 19 ff Bundesstraßenmautgesetz befreien.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ist sich des „erzieherischen Effekts“ einer solchen Regelung durchaus bewusst, hofft aber, dass dadurch die ASFINAG

ihrer Verpflichtung verantwortungsvoller nachkommt, als dies bislang bei der Vignette der Fall war.

§ 10 Abs 3 1. Satz iVm § 6:

Da nunmehr auch mehrspurige Fahrzeuge, die noch nie zum Verkehr zugelassen waren und ein Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen führen, der Bundesstraßen-Maut unterworfen werden, sollte die Behörde, die solche Kennzeichen ausstellt, gleichzeitig dazu verpflichtet werden, die Inhaber derartiger Kennzeichen nachweislich über diese Pflicht zu informieren. Den Normadressat darauf zu verweisen, dass Unkenntnis nicht vor Strafe schützt, erscheint dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag aufgrund der Fülle neuer Gesetze unzumutbar.

§ 19 Abs 2 bis 5:

Die Aufforderung zur Zahlung einer Ersatzmaut durch die Mautaufsichtsorgane ist als „Muss-Bestimmung“ zu formulieren. Es erscheint unangebracht, die nur einseitig ausgebildeten Mautaufsichtsorgane zu ermächtigen, es in ihr Ermessen zu stellen, ob sie vom Lenker die Entrichtung einer (relativ geringen) Ersatzmaut fordern oder aber ein Verwaltungsstrafverfahren gegen ihn einleiten, was wesentlich empfindlichere Verwaltungsstrafen nach sich ziehen könnte. Dies insbesondere im Hinblick darauf, dass nicht näher bestimmt wird, nach welchen Kriterien dieses Ermessen auszuüben ist.

Soweit die Erläuterungen bzw. Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfs.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ersucht um entsprechende Berücksichtigung dieser Stellungnahme und der aus seiner Sicht notwendigen Modifikation des vorliegenden Gesetzesentwurfs.

Wien, am 20. Oktober 2005

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

